

Nichtamtliche Lesefassung der
Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ der Mathematisch
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

in der Fassung vom 30. Juli 2026

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 8. August 2022 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 52. Jg., Nr. 42 vom 15. August 2022)
2. Die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Juli 2026 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 56. Jg., Nr. 33 vom 27. Juli 2026)

Hinweis: Diese Lesefassung dient ausschließlich der Information. Rechtsverbindlich sind nur die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlichten Ordnungen.

Inhaltsverzeichnis

(Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis bezieht sich auf diese nichtamtliche Lesefassung.)

Abschnitt 1 Geltungsbereich	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	3
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache	4
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen, Weiterbildungsbeitrag und Anrechnung	5
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	5
§ 6 Weiterbildungsbeitrag und besonderer Gasthörerbeitrag	6
§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 8 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	8
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen.....	8
§ 9 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle.....	8
§ 10 Prüfer*innen und Beisitzer*innen.....	10
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	11
§ 11 Umfang der Masterprüfung	11
§ 12 Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen	11
§ 13 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung	12
§ 14 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	12
§ 15 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung.....	14
§ 16 Wiederholung von Prüfungen	14
§ 17 Klausurarbeiten	15
§ 18 Mündliche Prüfungen	15
§ 19 Studienarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Videopräsentationen, Referate, Portfolios und Berichte	16
§ 19a Digitale Prüfungen	17
Abschnitt 6 Masterarbeit.....	19
§ 20 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit	19
§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	20
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	21
§ 22 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge	21
§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	21
§ 24 Schutzvorschriften.....	22
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente	22
§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	22
§ 26 Zeugnis.....	23
§ 27 Masterurkunde	24
§ 28 Diploma Supplement.....	24
§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	24
§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades	25
Abschnitt 9 Inkrafttreten	25
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	25

Anlagen:

1. Modulplan
2. Ergänzende Regelungen für das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Weiterbildungsstudierende, die das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung. Für das Studium einzelner Module dieses weiterbildenden Masterstudiengangs gemäß § 5 Abs. 8 und 9 gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß.
- (2) Weiterbildungsstudierende, die das Studium vor Inkrafttreten der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, im Folgenden „ÄO AMTS 2025“, nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ vom 8. August 2022 in der bis zum Inkrafttreten der ÄO AMTS 2025 geltenden Fassung (MPO AMTS 2022) aufgenommen haben, können bereits begonnene Module bis spätestens 31. März 2027 nach Maßgabe der Regelungen der MPO AMTS 2022 abschließen. Danach kann ein Abschluss der Module nur nach Maßgabe der Regelungen gemäß ÄO AMTS 2025 erfolgen.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn in Kooperation mit den Medizinischen Fakultäten der Universität Bonn, Heidelberg und Tübingen angeboten, ist interdisziplinär und interprofessionell ausgerichtet und hat ein anwendungsorientiertes Profil. Näheres zur Beteiligung der Kooperationspartner wird in entsprechenden Vereinbarungen geregelt.
- (2) Das Studium im Rahmen dieses weiterbildenden Masterstudiengangs soll den Weiterbildungsstudierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf
- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
 - methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien sowie deren Übertragung auf das Berufsfeld Arzneimitteltherapiesicherheit eine zentrale Bedeutung haben,
 - die Vertiefung bereits vorhandener berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen.
- (3) Die Weiterbildungsstudierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu bearbeiten. Die interdisziplinäre und interprofessionelle Ausrichtung des weiterbildenden Masterstudiengangs soll dazu befähigen, fächer- und berufsgruppenübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden wissenschaftlichen Ausbildung im Fachgebiet Arzneimitteltherapiesicherheit.

§ 3

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung im Studiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 4

Regelstudienzeit, ECTS-Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 ECTS-LP), in einer gestreckten Variante beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit acht Semester (120 ECTS-LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die*der Weiterbildungsstudierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 25 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 50 ECTS-LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 20 ECTS-LP, ein Praktikum an einer Institution mit relevanten Tätigkeiten im Bereich Arzneimitteltherapiesicherheit im Umfang von 20 ECTS-LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Weiterbildungsstudierenden aufgestellt. Der*Dem einzelnen Weiterbildungsstudierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(6) Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

(7) Der Zeitpunkt für die Aufnahme des Studiums wird vom Prüfungsausschuss auf der Internetseite des Studiengangs (www.amts.uni-bonn.de) bekanntgegeben.

(8) Studierende, die nach Ablauf von drei Fachsemestern weniger als 20 ECTS-LP erworben haben, werden zu einer verpflichtenden Fachstudienberatung eingeladen. Ziel dieser Fachstudienberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu einzelnen Modulen im Weiterbildungsstudium gemäß § 5 Abs. 8 und 9.

Abschnitt 3
Zugangsvoraussetzungen, Weiterbildungsbeitrag und Anrechnung

§ 5
Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ ist interprofessionell zwischen den pharmazeutischen und medizinischen Wissenschaften und der Pflegewissenschaft angelegt und richtet sich an Bewerber*innen, die
1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen Pharmazie, Humanmedizin, Pflegewissenschaft, Medizininformatik, Public Health, Qualitäts- und Risikomanagement oder in einem anderen Fach mit Bezug zum Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-LP, das der Prüfungsausschuss als gleichwertigen Studienabschluss anerkennt, nachweisen;
 2. bei Beginn des Studiums eine einschlägige Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr nachweisen; als einschlägige Berufserfahrung gelten Tätigkeiten in medizinischen Berufen, in pharmazeutischen Berufen, in einem Pflegeberuf oder einem anderen Beruf, der einen regelhaften Umgang mit Arzneimitteln oder wissenschaftlichen Kenntnissen über Arzneimittel beinhaltet. Der Prüfungsausschuss legt fest, welche qualifizierten beruflichen Tätigkeiten als für den Studiengang einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden.
- (2) Studienbewerber*innen müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation. Alternativ dient eine bei einer Ärzte- oder Apothekerkammer bestandene Fachsprachprüfung als Nachweis.
- (3) Vorausgesetzt wird die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang bzw. zum Studium einzelner Module des Studiengangs gemäß Absatz 8 und 9 ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten, der über die Zulassung entscheidet.
- (5) Die jährliche Teilnehmerzahl wird entsprechend den verfügbaren Ressourcen durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn festgelegt.
- (6) Die Durchführung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Arzneimitteltherapiesicherheit“ ist von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig. Bewerber*innen müssen sich verbindlich für den Masterstudiengang voranmelden. Die gemäß § 6 erhobenen Beiträge sind jeweils im Voraus zu entrichten. Die endgültige Zulassung als Weiterbildungsstudierende*r erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, sofern die für eine kostendeckende Durchführung notwendige Mindestbewerberzahl erreicht wird. Falls ein Teilnehmerjahrgang wegen mangelnder Nachfrage nicht zustande kommt, werden die Bewerber*innen rechtzeitig vor dem geplanten Studienbeginn informiert; bereits gezahlte Beiträge werden erstattet. Die Bewerbungs-, Anmelde- und Benachrichtigungsfristen werden auf der Internetseite www.amts.uni-bonn.de veröffentlicht.
- (7) Die Prüfung des Antrags auf Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze im Studiengang, erfolgt die Vergabe der Studienplätze und die Entscheidung über die Zulassung gemäß Anlage 2 dieser Ordnung.

- (8) Bewerber*innen, die einschlägige Berufserfahrungen mit Bezug zur Arzneimitteltherapiesicherheit nachweisen und nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, kann der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der verfügbaren Plätze als Teilnehmer*innen zum weiterbildenden Studium zulassen. Sie dürfen Prüfungsleistungen ablegen, erstellen jedoch keine Masterarbeit. Sie erhalten Weiterbildungszertifikate für die erfolgreich abgelegten Module.
- (9) Bestimmte Module können zu Zertifikatskursen kombiniert werden. Hierbei wird zwischen einem kleinen Zertifikatskurs mit einem Umfang von 15 LP und einem großen Zertifikatskurs mit einem Umfang von 30 LP unterschieden. Mindestens 10 LP sollen dabei jeweils durch ein Pflichtmodul bzw. zwei Pflichtmodule erworben werden. Darüber hinaus sind sämtliche Pflicht- oder Wahlpflichtmodule aus dem Modulhandbuch wählbar.
- (10) Nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss und Entrichtung des Beitrags gemäß § 6 erfolgt die Einschreibung als Weiterbildungsstudierende*r in den Studiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ bzw. die Registrierung als Teilnehmer*in zum weiterbildenden Studium für einen Zertifikatskurs bzw. einzelne Module des Studiengangs durch das Studierendensekretariat.
- (11) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist abzulehnen, wenn
- a. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - b. die Nachweise unvollständig sind;
 - c. ein entsprechendes Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Masterstudiengang aufweist, endgültig nicht bestanden wurde oder
 - d. die Zugangsvoraussetzungen zwar erfüllt sind, aber im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß Absatz 7 Satz 2 kein Studienplatz vergeben werden konnte.
- (12) Der Prüfungsausschuss teilt der*dem Bewerber*in die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang bzw. zu einem weiterbildenden Studium gemäß Absatz 8 und 9 schriftlich mit. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Weiterbildungsbeitrag und besonderer Gasthörerbeitrag

- (1) Für die Teilnahme am Masterstudiengang ist ein Weiterbildungsbeitrag nach der Abgabensatzung der Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der*dem Dekan*in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 62 Abs. 5 HG kostendeckend festgesetzt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.
- (2) Die Teilnehmer*innen am weiterbildenden Studium gemäß § 5 Abs. 8 und 9 entrichten einen besonderen Gasthörerbeitrag nach der Abgabensatzung der Universität Bonn für jeden belegten Zertifikatskurs bzw. jedes belegte Modul. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Weiterbildungsstudierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Weiterbildungsstudierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*Der Weiterbildungsstudierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 50 % der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Die gemäß § 6 erhobenen Beiträge reduzieren sich durch die Anrechnung von Leistungen nicht.

§ 8

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Dekan*in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

Abschnitt 4

Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 9

Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Die*Der Dekan*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer*einem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die*der Vorsitzende, die*der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen gewählt. Die*der Vorsitzende muss hauptamtlich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, die*der stellvertretende Vorsitzende muss an der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn tätig sein. Zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die im Umfang von mindestens sechs Kontaktstunden im Studiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ tätig sind. Für die Gruppe der Hochschullehrer*innen muss jeweils ein Mitglied und dessen Stellvertreter*in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn, der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen angehören. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die im weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind und einer der beteiligten Fakultäten angehören. Aus dem Kreis der Studiengangsteilnehmer*innen sind diejenigen wählbar, die als Weiterbildungsstudierende im weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ eingeschrieben sind. Für jedes der sieben Mitglieder wird je eine*ein Stellvertreter*in gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin*des Dekans und das einer Prodekanin*eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein; sie handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem

Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Weiterbildungsstudierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses gemäß § 25 Abs. 7 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Entscheidung zu Täuschungsversuchen nach § 23 Abs. 1,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Ordnungsverstößen nach § 23 Abs. 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 23 Abs. 3 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung und die Aberkennung des Mastergrades nach § 30 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens eine*ein Hochschullehrer*in, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand, oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit

erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die Vorsitzende*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht. § 25 HG und § 26 VwVfG NRW bleiben hiervon unberührt.

§ 10

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die im weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung, das dritte Staatsexamen in den Studiengängen Humanmedizin oder Pharmazie oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Abs. 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer*innen, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer*innen. Ist eine*ein Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass eine*ein andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer*innen für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5
Umfang und Durchführung von Prüfungen,
Prüfungsformen und -fristen

§ 11
Umfang der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen;
 2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten;
 3. dem Nachweis des erforderlichen Berufspraktikums,
 4. der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

- (4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 12
Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen

- (1) Weiterbildungsstudierende mit bedingungsloser Zulassung zum Masterstudiengang AMTS haben sämtliche Nachweise gemäß § 5 Abs. 1-4 vorgelegt und sind automatisch zum Masterprüfungsverfahren zugelassen.
- (2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen nur zugelassen werden, wer
 1. bedingungslos zum Masterstudium zugelassen wurde bzw. beim Studium einzelner Module gemäß § 5 Abs. 8 und 9 eine bedingungslose Zulassung als Teilnehmer*in zum weiterbildenden Studium erhalten hat,
 2. die gemäß Modulplan (s. Anlage 1) gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Über die Zulassung zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Prüfungsausschuss darf die Zulassung zu Modulprüfungen nur ablehnen, wenn
 - a. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die*der Weiterbildungsstudierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

§ 13

Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die*Der Weiterbildungsstudierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Weiterbildungsstudierende die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 2 erfüllt.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.
- (3) Die*Der Weiterbildungsstudierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden. Absatz 6 bleibt unberührt. Bei Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Referaten und (Seminar-)Vorträgen muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Bei Protokollen und Portfolios muss die Abmeldung spätestens eine Woche nach Beginn der dazugehörenden Lehrveranstaltung erfolgen. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Abmeldung kann elektronisch bzw. schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.
- (4) Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 20 Abs. 2 geregelt.
- (5) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens sowie des erfolgreichen Rücktritts von dem jeweiligen Prüfungsversuch automatisch als Anmeldung für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin; eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist dann nicht möglich.

§ 14

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling an der Universität Bonn als Weiterbildungsstudierende*r in diesen Studiengang eingeschrieben bzw. als Teilnehmer*in am weiterbildenden Studium gemäß § 5 Abs. 8 bzw. 9 registriert sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in Form von
 - Klausurarbeiten;
 - Mündlichen Prüfungen;
 - Studienarbeiten;
 - Projektarbeiten;
 - Präsentationen;
 - Videopräsentationen;
 - Referaten;
 - Portfolios sowie
 - Berichten.

Die jeweilige Prüfungsform ist im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 17 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 7 bekannt.

- (4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung

nicht erfolgen. Bei den Bewertungen dieser Studienleistungen handelt es sich nicht um Verwaltungsakte, sondern lediglich um vorbereitende Maßnahmen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) geben die Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Weise rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 7 bekanntgegeben. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Weiterbildungsstudierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen ist. Dabei sind Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) von höchstens 30 % zulässig. Für Weiterbildungsstudierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 15 Abs. 1 Satz 5 entsprechend Anwendung.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens vier Wochen bekanntzugeben.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt einer Prüferin*eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer*innen.
5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 25 Abs. 7 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer*innen.
6. Die Bewertung der Masterarbeit ist in § 21 Abs. 4 geregelt.

(8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (Masterarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatsoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der*des Weiterbildungsstudierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die

jeweilige Plagiatsoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.

§ 15

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) Weiterbildungsstudierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 14 Abs. 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Weiterbildungsstudierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen vermittelt werden.

(2) Auf Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der automatischen Anmeldung zur Wiederholung gemäß § 13 Abs. 5 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte*r Vertreter*in in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 13 Abs. 5 zu erfolgen. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 21 Abs. 7 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist einmal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Die Wiederholung von Prüfungen, die in Lehrveranstaltungen abgelegt werden (Studienarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Videopräsentationen, Referate, Portfolios und Berichte), ist in der Regel nur im Rahmen der Wiederholung der entsprechenden Lehrveranstaltungen möglich; ein erneutes Ablegen der in dieser Lehrveranstaltung zu erbringenden Studienleistungen wird empfohlen.

§ 17

Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Klausurtermin wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 7 bekanntgegeben.

(5) Klausuraufgaben können im Antwort-Wahl-Format (Multiple-Choice-Verfahren) gestellt werden, wenn

1. die Gewichtung der einzelnen Klausuraufgaben bei der Bewertung der Klausur so ausgestaltet ist, dass die Klausur auch ohne oder bei fehlerhafter Beantwortung der Aufgaben im Antwort-Wahl-Format noch bestanden werden kann und
2. die Klausuraufgaben von der*dem gemäß § 14 Abs. 7 Nr. 1 für die Bewertung der Prüfung vorgesehenen Prüfer*in gestellt und bewertet werden.

Im Zuge der Bewertung der Klausur dürfen weder innerhalb einer Aufgabe noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 20 und höchstens 40 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Weiterbildungsstudierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Weiterbildungsstudierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen

zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer*innen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 19

Studienarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen, Videopräsentationen, Referate, Portfolios und Berichte

(1) In Studienarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Studienarbeit umfasst mindestens vier und höchstens fünfzehn DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit für eine Studienarbeit beträgt vier bis 20 Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Bearbeitung der Studienarbeit erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung.

(2) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit sowie die konkreten Anforderungen an die Projektarbeiten werden von den Prüfer*innen festgelegt; die Bearbeitungszeit beginnt ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling höchstens fünf Minuten zuzüglich Diskussion betragen.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens fünf und höchstens fünfzehn Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in einer Diskussion zu erläutern. Die Präsentation stützt sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt vier bis 20 Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.

(4) Videopräsentationen sind audiovisuelle Darstellungen von Informationen, die in Form eines Videos präsentiert werden. Sie haben eine Dauer von mindestens 5 und höchstens 20 Minuten, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, sich inhaltlich und oder methodisch mit einer wissenschaftlichen Fragestellung auseinanderzusetzen. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung und die Erstellung sowie die Abgabe der Videopräsentationen werden im jeweiligen Modul zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Abgabe muss bis zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, erfolgen.

(5) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens zehn und höchstens zwanzig Minuten Dauer auf Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung, die sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche stützt. Mit einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst höchstens fünfzehn DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung des Referats beträgt vier bis 20 Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, gehalten werden.

(6) Portfolios sind vom Prüfling kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutoren- und Mentorentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist von der*dem Prüfer*in vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.

(7) Berichte sind schriftliche Zusammenfassungen im Umfang von mindestens fünf und höchstens fünfzehn DIN-A4-Seiten, die über das Berufspraktikum angefertigt werden und innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Berufspraktikums abgegeben werden müssen.

(8) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form einer Projektarbeit, eines Portfolios oder einer Studienarbeit abgelegt wird, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, einmalig um bis zu einem Viertel der gesamten Bearbeitungszeit verlängern. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Kosten der Universität die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin* eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attests verlängert wird oder nicht. § 15 bleibt unberührt.

(9) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung, die in Form einer Studienarbeit, einer Projektarbeit, eines Referats, eines Portfolios oder eines Berichts abgelegt wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 7 entsprechend.

§ 19a **Digitale Prüfungen**

(1) Klausuren sowie mündliche Modulprüfungen können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden, sofern sie im Modulplan entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Weiterbildungsstudierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die*Der Prüfer*in informiert die Weiterbildungsstudierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Es soll für die Weiterbildungsstudierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht ohne gleichzeitige physische Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Weiterbildungsstudierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 2 Hochschul-

Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(4) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.

(5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

(6) Ist bei einer digitalen Klausur die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet.

(7) Ist bei einer mündlichen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

(8) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die*den Aufsichtführenden bzw. die*den Prüfer*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.

(9) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.

(10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der*des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind auf der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.

§ 20

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des weiterbildenden Masterstudiengangs „Arzneimitteltherapiesicherheit“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Die*Der Weiterbildungsstudierende muss die Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Masterarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Masterstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die*der Weiterbildungsstudierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder*jedem Prüfer*in gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit im Einzelfall von einer*einem anderen Hochschullehrer*in, die oder der in Forschung und Lehre an den beteiligten Fakultäten tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch eine*einen Prüfer*in gesichert ist.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Weiterbildungsstudierende mindestens 60 ECTS-LP erworben hat und sie*er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Weiterbildungsstudierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Weiterbildungsstudierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Weiterbildungsstudierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 10 ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (9) Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 30 und darf höchstens 60 DIN-A4-Seiten umfassen.
- (10) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-LP vergeben, denen 750 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate, in der gestreckten Variante höchstens zwölf Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der*dem Weiterbildungsstudierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten, in der gestreckten Variante in der Mitte des sechsten Semesters, vergeben.

(11) Bei der Stellung des Themas kann die*der Prüfer*in genehmigen, dass als Masterarbeit ein für eine einschlägige peer-reviewed Fachzeitschrift vorbereitetes Manuskript (Original- oder Übersichtsarbeit) eingereicht wird, sofern die übrigen Vorgaben des § 20 erfüllt sind. Das Manuskript ist um einen Begleittext im Umfang von fünf bis zehn Seiten zu ergänzen.

§ 21

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher schriftlicher Ausfertigung (jeweils sowohl schriftlich als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die*den zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 10 Abs. 1 bestellten Prüfer*innen. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen an einer der beteiligten Fakultäten und mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*ines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 25 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss eine*ein dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 25 Abs. 2 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.

(6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 ECTS-LP.

(7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Abs. 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Weiterbildungsstudierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 7
Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 22

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

- (1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 13 Abs. 3 genannten Fristen elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).
- (3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 23

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. § 51a HG NRW bleibt unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

§ 24

Schutzvorschriften

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Weiterbildungsstudierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Weiterbildungsstudierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer*inem Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 22 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 22 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 8

Bewertung und Abschlussdokumente

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 14 Abs. 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
---	----------	-----------------------------

2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem oder durch Aushang entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen sind und damit 120 ECTS-LP erworben wurden.

(6) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,2 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(7) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 bzw. § 16 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- die Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich gemäß § 16 Abs. 3 ausgeschöpft ist oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 26

Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;

- die Noten der einzelnen Modulprüfungen;
- das Thema und die Note der Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt eine*ein Weiterbildungsstudierende*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Weiterbildungsstudierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(5) Teilnehmer*innen, die nur einzelne Module im Rahmen des weiterbildenden Studiums gemäß § 5 Abs. 8 und 9 belegt haben, erhalten ein Zertifikat über die Teilnahme an den erfolgreich absolvierten Modulen. Zertifikate tragen das Ausstellungsdatum und werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 27 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Masterurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der beteiligten Fakultäten versehen.

§ 28 Diploma Supplement

Die Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 29 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 26 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 9 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 30

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, deren Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 9

Inkrafttreten

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Anlage 1: Modulplan für den weiterbildenden Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“ (im Folgenden „AMTS“)

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 14 Abs. 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 14 Abs. 7 Nr. 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 19a Abs. 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden können, sind mit dem Buchstaben „d“ (^d) gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen und zu den Studienleistungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 9 Abs. 7 bekanntgemacht.

Pflichtmodule (50 ECTS-LP)

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PM1	Arzneimitteltherapie	V, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 1. Sem.	Grundlagen der Arzneimitteltherapie, Spezielle Arzneimitteltherapie, Therapiebewertung, Therapieindividualisierung	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Mündliche Prüfung ^{2P, d}	10
PM2	Grundlagen und Systeme	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 1. Sem.	Grundlagen und Definitionen der AMTS, Medikationsprozess und Medikationsfehler, Strukturen und Verantwortlichkeiten im Gesundheitswesen, Rechtliche und ethische Grundlagen, Regulatorische Grundlagen, Grundlagen von E-Health	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Klausurarbeit	10
PM3	AMTS-Maßnahmen	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 2. Sem.	Sicherheitskultur, Qualitäts- und Risikomanagement, Fehlermanagement, AMTS-fördernde Maßnahmen, Prozessbeschreibung und -analyse	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Klausurarbeit	10

Modulnummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
PM4	Kommunikation	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 2. Sem.	Berufsethik und professionelles Verhalten der Akteure im Gesundheitswesen, Kommunikation im interprofessionellen Team, Kommunikation mit Patienten	Erstellung einer Fallvignette	keine	5
PM5	Patientenzentrierung	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 1. Sem. (gestreckt: 3. Sem.)	Grundlagen der Patientenzentrierung, Rolle und Beteiligung des Patienten, Therapietreue, Patientenindividuelle Einflussfaktoren, Gesundheitskompetenz, Soziale Aspekte der AMTS	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Videopräsentation	5
PM6	Translation	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 3. Sem. (gestreckt 5. Sem.)	Grundlagen der Implementierungswissenschaften einschließlich Theorien und Methoden zur Messung von Erfolgsfaktoren und Barrieren bei der Umsetzung von AMTS-Maßnahmen, Evidenzbasierte Medizin, Translation von AMTS-Maßnahmen in die Routineversorgung	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Klausurarbeit	5
PM7	Wissenschaftliche Methoden	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./ FS: 1. Sem. (gestreckt 3. Sem.)	Methoden der Versorgungsforschung, Geeignete Endpunkte in AMTS-Studien, Statistische und epidemiologische Methoden zur Auswertung von AMTS-Studien, Konzeption von AMTS-Studien	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Klausurarbeit	5

Wahlpflichtmodule (20 ECTS-LP)

Modulnummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
WPM1	AMTS im ambulanten Bereich und an den Schnittstellen	S*, P*	keine	D: 1 Sem./ FS: 2. oder 3. Sem. (gestreckt: 4. oder 5. Sem.)	Versorgungsstrukturen, Rollen und Verantwortlichkeiten aller relevanten Akteure, Spezielle AMTS-Risiken im ambulanten Bereich und an den Schnittstellen, Settingspezifische und -übergreifende Interventionsstrategien zur Detektion und Prävention von AMTS-Risiken	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Präsentation ^{2P, d}	5
WPM2	AMTS im stationären Sektor	S*, P*	keine	D: 1 Sem./ FS: 2. oder 3. Sem. (gestreckt: 4. oder 5. Sem.)	Versorgungsstrukturen, Rollen und Verantwortlichkeiten aller relevanten Akteure, Spezielle AMTS-Risiken im stationären Bereich und an den Schnittstellen, Settingspezifische und -übergreifende Interventionsstrategien zur Detektion und Prävention von AMTS-Risiken	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Präsentation ^{2P, d}	5

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
WPM3	AMTS in der stationären Langzeitversorgung	S*, P*	keine	D: 1 Sem./FS: 2. oder 3. Sem. (gestreckt: 4. oder 5. Sem.)	Versorgungsstrukturen, Rollen und Verantwortlichkeiten aller relevanten Akteure, Spezielle AMTS-Risiken in Einrichtungen der stationären Langzeitversorgung und an den Schnittstellen, Settingspezifische und -übergreifende Interventionsstrategien zur Detektion und Prävention von AMTS-Risiken	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Videopräsentation	5
WPM4	AMTS in bestimmten Lebensphasen	S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./FS: 2. oder 3. Sem. (gestreckt: 4. oder 5. Sem.)	AMTS-relevante Unterschiede in der Physiologie der genannten Patientengruppen, AMTS-relevante Besonderheiten, Konsequenzen für die AMTS, Verbesserung der AMTS	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Videopräsentation	5
WPM5	Integrative Medizin	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./FS: 2. oder 3. Sem. (gestreckt: 4. oder 5. Sem.)	Grundlagen der integrativen Medizin, Einführung in AMTS-relevante komplementäre Verfahren, AMTS und integrative Medizin, Arbeiten mit evidenzbasierten Datenbanken der integrativen Medizin, Interprofessionelle Zusammenarbeit	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Studienarbeit	5
WPM6	E-Health	V, S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./FS: 2. oder 3. Sem. (gestreckt: 4. oder 5. Sem.)	Beschreibung von typischen E-Health-Strategien zur Verbesserung der AMTS, Stellenwert von E-Health-Strategien zur Verbesserung der AMTS im Versorgungsalltag, Gesetzliche Grundlagen und regulatorische Anforderungen an E-Health Strategien, Anforderungen an Nutzer von E-Health-Strategien, Methoden zur Erfolgsmessung von E-Health-Strategien, Erfahrungen mit E-Health-Strategien im internationalen Kontext	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Videopräsentation ^{2P}	5
WPM7	AMTS bei Organdysfunktion und genetischer Variabilität	S*, Ü*	keine	D: 1 Sem./FS: 2. oder 3. Sem. (gestreckt 4. oder 5. Sem.)	AMTS-relevante Unterschiede in der (Patho-) Physiologie von Patienten mit Nieren- und Lebererkrankungen oder pharmakogenetischen Variationen; Konsequenzen für die AMTS: Berücksichtigung der besonderen Pharmakokinetik und -dynamik bei diesen Patientengruppen; Berücksichtigung der Symptomatik der genannten Erkrankungen und Vermeidung verstärkender unerwünschten Wirkungen von Arzneimitteln; Verbesserung der AMTS, u.a. durch adäquate Auswahl von Wirkstoff, Dosis, Anwendung und Monitoring	Erfolgreiche Bearbeitung definierter Aufgaben	Videopräsentation	5

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 7 bekannt.

Praktikum (20 ECTS-LP)

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
P	Praktikum	P*	Fünf Pflicht-module	D: 1 Sem. (gestreckt 1-2 Sem.)/ FS: 3. Sem. (gestreckt: 6.-7. Sem)	Vertiefung erworbener Kompetenzen in AMTS-relevanter Arbeitsumgebung, Identifizierung verbesserungsfähiger AMTS-Prozesse, Erarbeitung, kritische Reflexion und Implementierung von Lösungsansätzen zur Verbesserung der AMTS	keine	Bericht	20

Masterarbeit (30 ECTS-LP)

Modul-nummer/-code	Modulname	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Dauer/Fach-semester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
M	Masterarbeit	Wissenschaft-liche Arbeit	Alle Pflicht-module	D: 1 Sem / FS: 4. Sem. (gestreckt 7. + 8. Sem.)	Planung, Durchführung und Auswertung eines eigenen AMTS-Projekts	keine	Masterarbeit	30

Anlage 2: Ergänzende Regelungen für das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Masterstudiengang „Arzneimitteltherapiesicherheit“

Abschnitt I - Allgemeine Grundsätze

Diese Anlage enthält ergänzende Bestimmungen zur Durchführung des Auswahlverfahrens, insbesondere zu den Auswahlkriterien und deren Anwendung.

Abschnitt II - Zuständigkeit

Zuständig für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss gemäß § 9. Er bedient sich dabei der Unterstützung seiner Geschäftsstelle.

Abschnitt III – Zulassung zum Verfahren und Fristen

- (1) Bewerbungen für den Studiengang werden in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss gerichtet. Folgende Dokumente sind der Bewerbung beizufügen:
 1. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung
 2. Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung
 3. Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben
 4. Nachweis über praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.
- (2) Die Bewerbungsfrist wird vom Prüfungsausschuss auf der Internetseite des Studiengangs (www.amts.uni-bonn.de) gemäß § 9 Abs. 7 bekanntgegeben. Es gilt der Tag des elektronischen Eingangs bei der Universität Bonn.

Abschnitt IV – Rangliste und Auswahlkriterien

- (1) Um eine interprofessionelle Zusammensetzung jeder Studierendenkohorte zu gewährleisten, die ein wesentliches Charakteristikum für den Masterstudiengang Arzneimitteltherapiesicherheit darstellt, werden vier professionsspezifische Ranglisten (Medizin, Pharmazie, Pflege, Sonstige) gebildet. Die Platzierung der Bewerber*innen auf jeder Rangliste erfolgt anhand der in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien, für die zusammen insgesamt maximal 100 Punkte vergeben werden. Die Studienplätze werden zu gleichen Teilen an die Bewerber*innen vergeben, die die größte Punktzahl und damit die höchste Platzierung auf der jeweiligen Rangliste erzielt haben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Im Auswahlverfahren können die Bewerber*innen insgesamt höchstens 100 Punkte erzielen. Die Punkte werden vergeben für die folgenden Auswahlkriterien:
 1. Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 5 Abs. 1 (höchstens 40 von 100 Punkten),
 2. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (höchstens 30 von 100 Punkten);
 3. Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und/oder außerhochschulische Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (höchstens 30 von 100 Punkten).

Weitere Einzelheiten zur Vergabe der Punkte für die einzelnen Auswahlkriterien sind in den Abschnitten V bis VII geregelt. Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl für die Rangliste werden die für die einzelnen Kriterien vergebenen Punkte zusammengezählt.

(3) Den Bewerber*innen wird das Bewertungsergebnis der einzelnen Auswahlkriterien des Auswahlverfahrens elektronisch durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Das Ergebnis zeigt zudem den Platz auf der Rangliste. Eine erneute Bewerbung ist möglich. Einem ablehnenden Bescheid wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

Abschnitt V - Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses

Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird nur bis zur ersten Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die von der*dem Bewerber*in erreichte Gesamtnote ergibt sich folgender Punktwert:

$$Punkte_{Note} = Punkte_{max} - \frac{(Note - 1) \times Punkte_{max}}{(Note_{min} - 1)}$$

Dabei gilt: $Punkte_{max}$ ist die maximale Punktzahl, die für das Kriterium Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vergeben wird. $Note_{min}$ ist die für den Zugang zum Studium nachzuweisende Mindestnote (4,0). $Note$ ist die von der*dem Bewerber*in nachgewiesene Gesamtnote auf einer Skala von 1,0 (Bestnote) bis 4,0 (schlechteste Bestehensnote); Noten aus anderen Notensystemen sind in entsprechende Werte auf dieser Skala zu transformieren.

Abschnitt VI – Art einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Für die Art einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, werden folgende Punktwerte vergeben:

Fachnahe Berufstätigkeit	Jahre	Punkte
in einem medizinischen Beruf	mehr als 5 Jahre	30
	2-5 Jahre	20
	1-2 Jahre	10
in einem pharmazeutischen Beruf	mehr als 5 Jahre	30
	2-5 Jahre	20
	1-2 Jahre	10
in einem Pflegeberuf	mehr als 5 Jahre	30
	2-5 Jahre	20
	1-2 Jahre	10
in einem anderen Beruf mit Bezug zu AMTS	mehr als 5 Jahre	15
	2-5 Jahre	10
	1- 2 Jahre	5

Für das Kriterium Art einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf können insgesamt höchstens 30 Punkte erworben werden.

Abschnitt VII – Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und/oder außerhochschulische Leistungen

Für besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und/oder außerhochschulische Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, werden folgende Punktwerte vergeben:

Besondere Vorbildungen	Punkte
Weiterbildung in AMTS-naher Disziplin abgeschlossen	10
Weiterbildung in AMTS-naher Disziplin begonnen	5

Praktische AMTS-bezogene Tätigkeiten	Punkte
> 3 Jahre	10
1 – 3 Jahre	5
weniger als 1 Jahr	2

Außerhochschulische Leistungen	Punkte
Engagement in Arzneimittelgremien (mind. 1 Jahr)	5
Lehrtätigkeit zu AMTS-Themen (mind. 1 Jahr)	5

Für das Kriterium besonderer Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und/oder außerhochschulische Leistungen können insgesamt höchstens 30 Punkte erworben werden.